



Departement Bau

Amt für Städtebau
Denkmalpflege
Technikumstrasse 81
8402 Winterthur

Telefon 052 267 54 62
Fax 052 267 59 36

Reglement über die Leistung von Denkmalpflegebeiträgen vom 1. Juli 2003

(Stadtratsbeschluss vom 16. April 2003; Änderung vom 15. September 2004, SRB-Nr. 2004-1912)

In Ergänzung von §§ 203 ff. des zürcherischen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 und gestützt auf § 41 Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 erlässt der Stadtrat folgendes Reglement (Verwaltungsverordnung):

Art. 1 Grundsatz

Die Stadtgemeinde Winterthur fördert gestützt auf §§ 203 ff. PBG die Erhaltung privater Denkmalschutzobjekte und richtet unter nachstehenden Voraussetzungen und nach nachstehenden Bemessungskriterien im Rahmen des Budgets Denkmalpflegebeiträge aus.

Auf Beiträge gemäss diesem Reglement besteht kein Rechtsanspruch. Die Budgetbewilligung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 2 Beitragswürdige Objekte

Als beitragswürdig gelten Bauten und Anlagen, die mittels Verordnung, Verfügung oder Vertrag (§ 205 lit. b bis d PBG) formell unter kommunalen Denkmalschutz gestellt worden sind.

Dabei können Beitragsgesuche schon vor der definitiven Unterschutzstellung eingereicht bzw. es können Beitragsverhandlungen aufgenommen werden für bauliche Arbeiten gemäss Art. 3

- a) an Inventarobjekten, Bauten und Anlagen, deren Schutzwürdigkeit noch abzuklären ist,
- b) sowie an Bauten und Anlagen in schutzwürdigen Ortsbildern von kommunaler, überkommunaler oder kantonaler Bedeutung, die für diese Ortsbilder relevant sind.

Ausnahmsweise können auch bauliche Massnahmen gemäss Art. 3 an nicht formell geschützten, aber schutzwürdigen Objekten mit geringfügigeren Beiträgen bis Fr. 10'000.-- unterstützt werden.



Art. 3 Beitragsberechtigte bauliche Massnahmen

Beitragsberechtigt sind bauliche Massnahmen, die gemäss den Richtlinien der Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger (VSD) den Fortbestand des Objektes unter Berücksichtigung einer adäquaten Nutzung sichern oder die zu dessen Substanzerhaltung und Werterhaltung als Denkmal dienen.

Die baulichen Massnahmen müssen fachgerecht ausgeführt werden.

Nicht beitragsberechtigt sind bauliche Massnahmen, die vorwiegend anderen Zwecken dienen, wie der Erhöhung des Komforts, der Ertragsverbesserung, der Energieeinsparung etc.

Art. 4 Beitragshöhe

Die beitragsberechtigten Kosten werden in Anwendung der Richtlinien der Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger (VSD) bestimmt, wobei folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Stellenwert und Bedeutung des Schutzobjekts
- b) Erhaltungszustand der denkmalwürdigen Bausubstanz
- c) Qualität der Renovation und des Substanzerhalts

Die Beitragshöhe beträgt 30 %¹ (Beitragssatz) der beitragsberechtigten Kosten.

Der Beitragssatz kann über das Maximum von 30 %² erhöht werden, wenn der Stellenwert des Objekts dies rechtfertigt oder wenn der Erhalt des Objekts vorwiegend im Interesse der Öffentlichkeit liegt.

Leistungen Dritter oder anderer öffentlicher Instanzen sind in Anrechnung zu bringen.

Art. 5 Verfahren

a) Einvernehmlich erarbeitetes Renovations- oder Umbauprojekt

Voraussetzung für die Zusicherung von Denkmalpflegebeiträgen ist ein von Bauherrschaft und städtischer Denkmalpflege einvernehmlich erarbeitetes Renovations- oder Umbauprojekt.

b) Beitragsgesuch

Das Gesuch um Ausrichtung von Denkmalpflegebeiträgen ist vor Baubeginn mit dem amtlichen Gesuchsformular unter Beilage sämtlicher für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Kostenvoranschlag gemäss BKP³, Projektbeschreibung und Fotos des Vorzustandes) an die städtische Denkmalpflege zu richten.

c) Auflagen und Bedingungen

In der Beitragszusicherung werden die für die Auszahlung einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen formuliert.

d) Arbeitsausführung

Das beitragsberechtigte Bauvorhaben ist im Einvernehmen mit der städtischen Denkmalpflege auszuführen.

¹ SRB-Nr. 2004-1912

² SRB-Nr. 2004-1912

³ Baukostenplan: Norm der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB), Zürich
Reglement_Denkmalpflegebeiträge.doc/April 2003



e) Beitragskürzungen

Unsachgemässe Ausführung sowie Zuwiderhandlung gegen ausdrückliche behördliche Anordnungen haben eine angemessene Beitragskürzung oder eine Beitragsstreichung zur Folge.

f) Auszahlung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel nach Abschluss der Bauarbeiten. Dem Baufortschritt entsprechende Leistungen von Akontozahlungen sind möglich.

Das Auszahlungsgesuch ist unter Beilage einer detaillierten Abrechnung der Kosten gemäss BKP¹ mit Rechnungsbelegen, Fotos des renovierten oder umgebauten Objekts und eines Berichts bei der städtischen Denkmalpflege einzureichen.

Art. 6 Grundbuchliche Sicherung

Vor Beitragsauszahlung bei Objekten gemäss Art. 2 Abs. 1 muss im Grundbuch eine entsprechende öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt (bei Unterschutzstellung mittels Verfügung), oder eine entsprechende Personaldienstbarkeit (bei Unterschutzstellung mittels Vertrag) eingetragen sein.

Keine grundbuchliche Sicherung erfolgt bei Beitragszahlungen von bis zu Fr. 10'000.— (Art. 2 Abs. 3).

Art. 7 Frist zur Einreichung des Auszahlungsgesuches

Wird das Auszahlungsgesuch mit der Abrechnung über die beitragsberechtigten Kosten gemäss Art. 5 lit. f nicht innert 5 Jahren seit dem Beitragszusicherungsbeschluss der städtischen Denkmalpflege eingereicht, erlöschen allfällige Ansprüche auf Auszahlung.

Eine Verlängerung dieser Frist kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin gewährt werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das „Reglement über die Leistung von Beiträgen an die Erhaltung, Rekonstruktion oder Renovation von schutzwürdigen Bauten und Fassaden“ vom 9. Oktober 1974 aufgehoben.

Verfahren, die anhängig und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, werden nach dem neuen Reglement entschieden.

Winterthur, den 16. April 2003